Freie Hochschule Stuttgart
SEMINAR FÜR WALDORFPÄDAGOGIK

Berufungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel **3**

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage *4*

§ 2 Eröffnung des Berufungsverfahrens *4*

§ 3 Ausschreibung *4*

§ 3a Juniorprofessuren *5*

§ 4 Berufungskommission *5*

*§ 5 Vorstellung der Bewerber*innen, Gutachter* *6*

§ 6 Berufungsvorschlag *6*

§ 7 Inhalt des Berufungsvorschlages *6*

§ 8 Entscheidung *7*

§ 9 Ernennung *7*

§ 9a Honorar- und Gastprofessuren *7*

§ 10 Inkrafttreten *8*

Präambel

Die Berufung von Professuren ist ein zentrales Instrument der Profilbildung und Qualitätssicherung der Freien Hochschule Stuttgart. Das Berufungsverfahren dient der Sicherung von Exzellenz in Forschung und Lehre sowie der Gewährleistung von Transparenz, Fairness und Chancengleichheit. Maßgeblich ist ein wertschätzender Umgang mit den Bewerber*innen.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG B-W) und der Satzung der Freien Hochschule Stuttgart das Verfahren zur Besetzung von Professuren.

(2) Die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind einzuhalten.

(3) Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Schutz der Persönlichkeit und die Wahrung der Chancengleichheit sind sicherzustellen.

§ 2 Eröffnung des Berufungsverfahrens

(1) Professuren, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 bzw. § 51 Abs. 2 LHG B-W erfüllen, werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemäß dieser Berufungsordnung berufen.

(2) Der Senat leitet das Berufungsverfahren ein. Er legt nach Anhörung des Rektorats die Denomination und die Funktionsbeschreibung der Professur fest und prüft die Übereinstimmung mit der Hochschulentwicklungsplanung.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Professuren sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in geeigneten überregionalen Publikationsorganen sowie auf der Internetseite der Hochschule.

(2) Von der Ausschreibung kann nicht abgesehen werden. Auch bei geplanten Übernahmen von Dozent*innen in Professuren ist eine Ausschreibung erforderlich.

(3) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der Aufgaben sowie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG B-W benennen. Bei künstlerischen Professuren sind besondere Qualifikationsanforderungen ausdrücklich auszuweisen.

(4) Vor der Ausschreibung ist die Budgetfrage zu klären. Bei bereits budgetierten Personalkosten gilt die Zustimmung des Trägers als erteilt. Ein Vetorecht des Trägers ist nur aus nichtwissenschaftlichen Gründen zulässig.

§ 3a Juniorprofessuren

(1) Die Hochschule kann Juniorprofessuren nach § 51 Abs. 7 LHG B-W ausschreiben.

(2) Juniorprofessuren werden zunächst auf drei Jahre befristet. Nach Maßgabe der Evaluationsordnung kann die Juniorprofessur nach einer positiven Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängert werden.

(3) Juniorprofessorinnen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Professorinnen der Hochschule. Das Lehrdeputat beträgt in der Regel 8 bis 10 Semesterwochenstunden, um sowohl den Anforderungen in der Lehre als auch der wissenschaftlichen Qualifikation Rechnung zu tragen.

(4) Die Durchführung, Kriterien und Ergebnisse der Evaluation von Juniorprofessuren richten sich ausschließlich nach der Evaluationsordnung für Juniorprofessuren

(5) Die Hochschule kann Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Option ausschreiben. Die Einzelheiten, insbesondere Verfahren, Evaluationsfristen und Entscheidungswege, regelt die Evaluationsordnung.

§ 4 Berufungskommission

(1) Der Senat beschließt die Zusammensetzung der Berufungskommission.

(2) Der Berufungskommission gehören an:

vier Professuren der Hochschule,

die/der Gleichstellungsbeauftragte,

ein/e sachkundiger externer Professor*in

ein/e Studierendenvertreter*in.

(3) Die Professuren der Hochschule bilden die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die/der Gleichstellungsbeauftragte*r ist stimmberechtigt.

(4) Mindestens zwei fachkundige Personen unterschiedlichen Geschlechts müssen der Kommission angehören.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Professor*in der Hochschule zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.

(6) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Alle Sitzungen sowie Bewerbungsunterlagen und Gutachten sind vertraulich. Auskünfte erteilt ausschließlich der Vorsitz.

(9) Befangenheitsregel: Mitglieder legen mögliche Befangenheiten offen; über den Ausschluss entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

§ 5 Vorstellung der Bewerber*innen, Gutachter

(1) Die Berufungskommission lädt geeignete Bewerber*innen zu hochschulöffentlichen, Probevorträge, Probelehrveranstaltungen oder Kolloquien ein. Studierende sollen an diesen Anhörungen teilnehmen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einem Kriterienkatalog, der insbesondere Forschung, Lehre, pädagogische Kompetenz, fachliches Profil und Persönlichkeit berücksichtigt.

(3) Die Berufungskommission beauftragt zwei externe Professuren mit der Erstellung vergleichender Gutachten.

§ 6 Berufungsvorschlag

(1) Nach den Anhörungen und unter Berücksichtigung der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag.

(2) Die Vorschlagsliste enthält bis zu drei Personen in begründeter Reihenfolge. Für jede Person sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung zu würdigen. Sondervoten sind zulässig.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 7 Inhalt des Berufungsvorschlages

(1) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. den Nachweis, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen nach § 47 bzw. § 51 Abs. 2 LHG B-W erfüllen,
2. eine Würdigung der Qualifikation jeder vorgeschlagenen Person (fachlich, pädagogisch, persönlich),
3. eine Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags,
4. bei künstlerischen Professuren eine Bewertung der besonderen künstlerischen Befähigung und fachbezogenen Leistungen.

§ 8 Entscheidung

(1) Der Senat entscheidet über den Berufungsvorschlag.

(2) Er kann den Vorschlag annehmen, ablehnen, eine Neuausschreibung verlangen oder einen neuen Vorschlag einfordern.

§ 9 Ernennung

(1) Nimmt die erstplatzierte Person den Ruf an, erfolgt die Ernennung durch das Rektorat.

(2) Wird der Ruf abgelehnt, erfolgt die Ernennung der nächstplatzierten Person.

§ 9a Honorar- und Gastprofessuren

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessuren gemäß § 55 Abs. 1 LHG B-W bestellen. Voraussetzungen sind besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sowie eine mindestens dreijährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule. Eine hauptamtliche Zugehörigkeit zur Hochschule schließt eine Bestellung aus. Die Bestellung und der Widerruf erfolgen durch das Rektorat auf Vorschlag des Senats. Die Hochschule berichtet dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Zahl und die Lehrtätigkeit der Honorarprofessor*innen.

(2) Gastprofessorinnen können gemäß § 55 Abs. 2 LHG B-W für einen befristeten Zeitraum bestellt werden. Hierzu können Professorinnen anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst oder beruflicher Praxis bestellt werden, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen.

(3) Auf die Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren sind die Bestimmungen dieser Berufungsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit die besondere Art der Professur keine Abweichungen erfordert. Dies umfasst insbesondere die Prüfung der Qualifikationen, die

Einholung von mindestens zwei externen Referenzen oder Gutachten bei Honorarprofessuren sowie die Dokumentation und zentrale Registerführung der Entscheidungsgrundlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Berufungsordnung wurde vom Senat befürwortet und vom Rektorat beschlossen.
Sie tritt mit ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 21.10.2025

Für das Rektorat

Prof. Dr. Thomas Damberger
Prorektor für Forschung